

DER 500. FACHANWALT SAV UND DIE «BEVORZUGTEN ARBEITSGEBIETE»

MIRKO ROŠ

Dr. iur., Rechtsanwalt, LL. M., Fachanwalt SAV Erbrecht, Stiffler & Partner, Zürich,
Präsident der Rekurskommission Fachanwalt SAV

Stichworte: Fachanwalt SAV, Ausbildung, Spezialisierung, bevorzugte Arbeitsgebiete

Dem Projekt Fachanwalt SAV liegt der Wunsch des Publikums nach geprüften, zertifizierten Spezialisten zugrunde. Der SAV hat deshalb vor sieben Jahren das Projekt Fachanwalt SAV in vorerst fünf Rechtsgebieten lanciert. Im Mai 2014 wurde bereits der 500. Fachanwalt SAV diplomiert. Das Projekt darf als grosser Erfolg bezeichnet werden. In diesem Jahr beginnt der erste Kurs für Fachanwälte SAV Strafrecht, womit ein sechstes Rechtsgebiet hinzukommt.

I. Erfolg des Projekts Fachanwalt SAV

Im Jahre 2007 wurden die ersten Fachanwältinnen und Fachanwälte SAV diplomiert.¹

Sieben Jahre später konnte bereits der 500. Fachanwaltstitel SAV erteilt werden. Aus diesem Anlass sollen in der Folge einige Gedanken über die mögliche Entwicklung des Projekts Fachanwalt SAV sowie über denkbare zukünftige Entwicklungen im Zusammenhang mit der Ausbildung und insbesondere der Spezialisierung von Anwältinnen und Anwälten in der Schweiz zu Papier gebracht werden.²

Die 500 Fachanwälte SAV haben in den letzten sieben Jahren insgesamt rund 150 000 Stunden Zusatzausbildung geleistet, Prüfungen abgelegt und sich der Verpflichtung einer jährlichen Weiterbildung unterzogen, die sie auch jährlich nachweisen müssen, um den Titel führen zu dürfen. Es ist wohl nicht übertrieben, festzuhalten, dass dies einen Quantensprung in der Ausbildung von Anwältinnen und Anwälten bedeutet, der nur infolge der Einführung des «Fachwalts SAV» zustande kam. Dabei darf auch erwähnt werden, dass die über 500 Fachanwältinnen und Fachanwälte insgesamt auch rund CHF 25 Millionen in ihre diesbezügliche Weiterbildung investiert haben.³

II. Ausbau der Fachwaltsgebiete?

Angesichts des Umstands, dass es bislang nur in fünf Fachgebieten möglich ist, den Titel Fachanwalt SAV zu erwerben, bedeutet dies, dass sich die Ausbildung zum/zur Fachanwalt SAV/Fachanwältin SAV etabliert hat. Der SAV bietet in Zusammenarbeit mit Universitäten eine Ausbildung zum Fachanwalt SAV in der Deutschschweiz und der Romandie in folgenden Gebieten an:

- Arbeitsrecht/droit du travail (98 Diplome)
- Bau- und Immobilienrecht/droit de la construction et de l'immobilier (133 Diplome)
- Erbrecht/droit des successions (101 Diplome)
- Familienrecht/droit de famille (78 Diplome)
- Haftpflicht- und Versicherungsrecht/responsabilité civile et droit des assurances (109 Diplome)

Im diesem Jahre (2014) beginnt zudem der erste Fachwaltskurs im Bereich *Strafrecht*, der im Jahre 2015 abgeschlossen werden wird. Es ist zu wünschen, dass auch in der Romandie bald ein Fachwaltskurs in Französisch angeboten werden kann.

Der SAV hat mit der Einführung des «Fachwalts SAV» auf ein Bedürfnis der Klienten nach zertifizierten Spezialisten reagiert – analog zum FMH der schweizerischen Ärzte. Die Nachfrage der Klienten nach ausgewiesenen

-
- 1 MIRKO ROŠ, Der SAV erteilt die ersten Diplome Fachanwältinnen/Fachanwälte SAV, in: *Anwaltsrevue* 8/2007, S. 333–336, MARC LABBÉ: *Avocat spécialiste FSA: L'arrivée des premiers Avocats/es spécialistes FSA sur le marché.*
 - 2 Dieser Artikel drückt allein die persönliche Ansicht des Autors aus, der sich als Projektleiter des SAV-Projekts Fachanwalt SAV, als Präsident des Zürcher Anwaltsverbands und Verbands der Europäischen Rechtsanwaltskammern (FBE) jahrelang mit der Frage der Spezialisierung und Ausbildung von Anwältinnen und Anwälten befasst hat.
 - 3 Abgesehen von den Kurskosten (CHF 14 500.–) belastet v. a. die Büroabwesenheit infolge Kursteilnahme, Kursvorbereitungen und Prüfungsvorbereitungen das Budget der Kursteilnehmer. Eine Überschlagsrechnung zeigt, dass jeder Fachanwalt SAV während des knapp einjährigen Ausbildungskurses mit Ausgaben bzw. Einnahmeverlusten in der Höhe von CHF 50 000.– rechnen muss.

nen Spezialisten ist unbestreitbar und muss von der Anwaltschaft sehr ernst genommen werden. Sowohl für die Klienten als auch die Fachanwälte SAV hat sich dieses Projekt ausserordentlich bewährt. Als – auch im internationalen Vergleich – wohl einzigartig, darf dabei der Umstand hervorgehoben werden, dass aufgrund der Begrenzung der Ausbildungskurse auf maximal 25 Teilnehmer und der Einbindung derselben in die Vermittlung des Kursstoffes über die Diskussion eigener Fälle ein ganz besonders intensiver Erfahrungsaustausch unter den Teilnehmern zustande gekommen ist, der durch die «Wiederholungskurse» im Rahmen der jährlichen Weiterbildungstage weiter vertieft wird. So entstanden auch fachliche Netzwerke über die Kantonsgrenzen hinaus, die ausserordentlich wertvoll und bereichernd sind. Trotzdem wird es schwierig werden, die Anzahl der Fachanwaltsgebiete wesentlich auszudehnen. Die vergleichsweise geringe Anzahl der Anwältinnen und Anwälte des SAV (rund 9000) setzt bei der Realisierung von weiteren Fachanwaltschaften auch klare Grenzen.

Weitere Fachanwaltschaften SAV sind zurzeit jedenfalls nicht vorgesehen. Das könnte sich ändern, wenn aus den Reihen der SAV-Mitglieder verstärkt der Wunsch geäussert wird, Fachanwaltsausbildungen in weiteren Gebieten zu organisieren. Einige weitere Gebiete könnten durchaus noch dazu kommen – aber 21 Fachanwaltschaften wie in Deutschland werden wir in der Schweiz wohl nie haben. Denn diese Kurse müssen sich natürlich auch rechnen. Fachanwaltskurse können in der Schweiz nur in Rechtsgebieten organisiert und durchgeführt werden, in welchen eine grosse Anzahl von Anwältinnen und Anwälte tätig sind, und das sind nur Rechtsgebiete, die für eine grosse Zahl von Klienten von Bedeutung sind.

III. Entwicklung in Deutschland

In Deutschland bestanden während vieler Jahre bis im Jahre 1999 nur sechs Fachanwaltschaften, was dazu führte, dass damals nur wenige Prozente der deutschen Anwälte Fachanwälte waren. Die aktuell 511 Fachanwälte SAV entsprechen bei 9319 Mitgliedern des SAV rund sechs Prozent. Ab dem Jahre 2006 und dann v. a. in den Folgejahren kamen in Deutschland laufend neue Fachanwaltsgebiete dazu. Heute sind es deren 20⁴ und das 21. Gebiet (internationales Wirtschaftsrecht) wurde im Dezember 2013 beschlossen. Per Ende 2013 war die Zahl der Fachanwaltsdiplome in Deutschland bereits auf 46 723 angewachsen, 23 Prozent⁵ der 160 880 deutschen Anwältinnen und Anwälte sind Fachanwälte.⁶ «Die Fachanwaltsbezeichnung

ist das Spezialisierungsmerkmal und damit auch das Marketinginstrument der Anwaltschaft.»⁷ Die grosse Anzahl der Anwälte ermöglicht in Deutschland auch eine Vielzahl von Ausbildungskursen. In der Schweiz haben wir diesbezüglich einen Wettbewerbsnachteil.

Die Nachfrage nach einer Spezialisierung der Anwaltschaft wird aber weiter steigen. Wie kann darauf sinnvoll reagiert werden?

IV. Vor- und Nachteile der Führung des Titels Fachanwalt SAV

Dem Vorteil, sich über eine vom Schweizerischen Anwaltsverband zertifizierte Spezialausbildung ausweisen und sich damit in einem klaren Gebiet profilieren zu können, steht der Nachteil entgegen, dass die Klienten häufig auch davon ausgehen, dass der oder die Betreffende «nur» in diesem Spezialgebiet kompetent sein könnte. Dem Vorteil, aufgrund der Spezialisierung möglicherweise auch höhere Stundenansätze verrechnen zu können, steht der Nachteil entgegen, möglicherweise weniger Mandate aus anderen Gebieten zu erhalten. Es steht selbstverständlich jeder Anwältin und jedem Anwalt frei, ob er oder sie sich auf einem oder zwei Gebieten als Fachanwalt SAV qualifizieren und spezialisieren will – oder sich grundsätzlich in einem breiteren Tätigkeitsfeld bewegen will. Mit Sicherheit ist im Markt beides gefragt. Der Trend zur Spezialisierung ist offensichtlich, und die Anwaltschaft muss dem Bedürfnis der Klientschaft, die auch zertifizierte Spezialisten sucht, entgegenkommen. Tut sie das nicht, verpasst sie nicht nur eine Chance, sie überlässt das Feld dann anderen Anbietern von Rechtsdienstleistungen, die in diese Lücke springen werden. Immerhin, in Deutschland, wo sich nun wohl eine gewisse Sättigung im Bereich Fachanwaltschaften abzeichnet, waren im Jahre 2011 86 Prozent der Anwältinnen und Anwälte der Meinung, es brauche nun

-
- 4 Arbeitsrecht, Agrarrecht, Bank- und Kapitalmarktrecht, Bau- und Architektenrecht, Familienrecht, Gewerblicher Rechtsschutz, Handels- und Gesellschaftsrecht, Insolvenzrecht, IT-Recht, Medizinrecht, Miet- und Wohnungseigentumsrecht, Urheber- und Medienrecht, Verkehrsrecht, Versicherungsrecht, Verwaltungsrecht, Sozialrecht, Strafrecht, Steuerrecht, Transport- und Speditionsrecht.
 - 5 In Deutschland kann ein Fachanwalt bis zu drei Diplome erwerben.
 - 6 Statistik 1960–2013: www.brak.de/w/files/04_fuer_journalisten/statistiken/2013/03_entwicklungfaebis2013_.pdf.
 - 7 PHILIPP WENDT, Deutsche Anwaltsakademie sieht neue Trends in der Anwaltsfortbildung, in: Anwaltsblatt 10/2013, S. 746.



Venghaus & Partner Zürich
Immobilienkanzlei®
seit 1998

Streulistrasse 28 CH-8032 Zürich
Telefon 044 380 32 08
www.immobilienkkanzlei.ch



Gerichtsexpertisen | Bewertungsgutachten

nicht noch weitere Fachanwaltsgebiete.⁸ Diese Meinung drückten übereinstimmend Fachanwälte und Nichtfachanwälte aus.

V. Ausbildung der Anwälte mit «bevorzugten Arbeitsgebieten»

Wie kann dem Wunsch der Klienten, die immer mehr nach ausgewiesenen Spezialisten verlangen, auch in jenen Gebieten entgegengekommen werden, in denen es in der Schweiz (noch) keine Fachanwälte gibt, eventuell nie geben wird?

Wie kann die Anwaltschaft dazu angehalten werden, sich trotzdem in diesen Gebieten zu profilieren und vermehrt zu spezialisieren?

Glücklicherweise sind die Zeiten, in denen eine Rechtsanwältin oder ein Rechtsanwalt aus berufs- oder standesrechtlichen Gründen keine Angaben über Spezialisierungen oder bevorzugte Arbeitsgebiete machen durfte, ohne in den Verdacht zu geraten, unerlaubte Werbung zu betreiben, endgültig vorbei. Praktisch jeder Klient erwartet heute von seinem Anwalt, dass er in jenem Gebiet, für welches er den Anwalt beauftragt, nicht nur kompetent, sondern spezialisiert ist und in der Lage ist, die sich stellenden Rechtsfragen häufig schnell zu lösen. Letzteres können in aller Regel nur noch Spezialisten.

VI. Die Rolle der «bevorzugten Arbeitsgebiete»

Heute besteht beim SAV die Möglichkeit, in den entsprechenden Verzeichnissen fünf sog. «bevorzugte Arbeitsgebiete» zu nennen. Die Anzahl dieser auf Selbstdeklaration beruhenden Angaben wurde vor einigen Jahren von ursprünglich acht auf fünf Gebiete reduziert, weil es wenig glaubwürdig ist, allzu viele «bevorzugte Arbeitsgebiete» zu nennen. Es ist offensichtlich: Das Publikum versteht unter den «bevorzugten Arbeitsgebieten» nichts anderes, als dass sich der betreffende Anwalt in diesen Gebieten spezialisiert hat. Wohl nicht ganz zu Unrecht wird ab und zu darauf hingewiesen, dass die Nennung gewisser «bevorzugter Arbeitsgebiete» in den Mitgliederverzeichnissen der Anwaltsverbände in Einzelfällen mehr einem Wunsch-katalog als der Realität entspricht. Handelt es sich im schlimmsten Fall aber um einen Etikettenschwindel, sind der SAV und die kantonalen Anwaltsverbände gehalten, damit aufzuräumen. Wie kann sowohl dem Interesse des Publikums, wirklich fachkundige Anwälte zu finden, als auch dem Interesse der Anwaltschaft, jene Rechtsgebiete zu kommunizieren, in welchen tatsächlich eine erhöhte Fachkompetenz besteht, Rechnung getragen werden?

VII. Vorschlag: Weiterbildungsnachweis bei «bevorzugten Arbeitsgebieten»

Eine an sich naheliegende Möglichkeit wäre es, dass SAV-Mitglieder bei der Angabe von sog. «bevorzugten Arbeitsgebieten» z. B. eine jährliche oder zweijährliche Weiterbildung nachweisen müssten. Dies würde sich mit rela-

tiv einfachem Aufwand realisieren lassen, wie dies schon bei den Fachanwälten SAV, die jährlich zwei Tage bzw. zwölf Stunden Weiterbildung im Fachgebiet gegenüber dem Sekretariat des SAV belegen müssen, der Fall ist. Als Diskussionsgrundlage schlage ich vor, dass pro «bevorzugtem Arbeitsgebiet» jährlich mindestens vier oder sechs Stunden Weiterbildung nachgewiesen werden müssen. Dies mag auf den ersten Blick bescheiden aussehen. Angesichts des Umstandes, dass dies jedoch jedes Jahr nachgewiesen werden müsste, darf durchaus eine reale Wirkung erhofft werden.

Selbstverständlich sollte der Nachweis der Weiterbildung nicht nur darin bestehen, an entsprechenden Seminaren teilgenommen zu haben, sei es als Dozent oder als Teilnehmer. Analog dem Modell bei der Fachanwaltschaft SAV würden auch Publikationen im entsprechenden Fachgebiet als Nachweis für die Weiterbildung angerechnet.

International ist ein klarer Trend zur Einführung einer Weiterbildungspflicht für Anwälte zu beobachten.⁹ Eine solche besteht z. B. in Frankreich. Auch ist in gewissen Bundesstaaten der USA der Nachweis der permanenten Weiterbildung Voraussetzung um die Anwaltstätigkeit ausüben zu können. In der Schweiz lehnt eine Mehrheit der kantonalen Anwaltsverbände eine freiwillige Weiterbildungsverpflichtung für SAV-Mitglieder (noch) ab. Weshalb eigentlich? Zu wessen Vorteil? *Es war und ist seit je Aufgabe von Berufsverbänden, Qualitätskriterien zu setzen.* Mit dem Fachanwalt SAV hat der Schweizerische Anwaltsverband einen Meilenstein gesetzt. Mit einer vereinsrechtlichen Weiterbildungsverpflichtung im Bereich «bevorzugte Arbeitsgebiete» würde den Anforderungen der Klienten nach Qualität und Spezialisierung auch in anderen Rechtsgebieten Rechnung getragen. Wäre es nicht klüger, der SAV nähme die Frage der Weiterbildung seiner Mitglieder in die eigenen Hände, statt eines Tages mit Forderungen des Gesetzgebers konfrontiert zu werden? Jede Anwältin und jeder Anwalt weiss, dass eine Weiterbildung unumgänglich ist, um erfolgreich im Beruf tätig zu sein. Und es darf davon ausgegangen werden, dass sich auch der überwiegende Grossteil der Anwaltschaft tatsächlich permanent weiterbildet. Es muss aber auch zur Kenntnis genommen werden, dass dies nicht in allen Fällen so ist. Ein Präsident des deutschen Anwaltsverbandes DAV äusserte einmal, dass er davon ausgehe, dass sich in Deutschland bis zur Hälfte der Anwälte nicht jährlich weiterbilden würden. Wenn dies tatsächlich zutreffen sollte, muss man sich nicht wundern, wenn seitens des Gesetzgebers früher oder später eine Weiterbildungspflicht für Anwälte vorgeschrieben wird. Die hier vorgeschlagene Weiterbildungspflicht als Voraussetzung, be-

⁸ MATTHIAS KILIAN, Fachanwaltsordnung – Reformaufgabe auch für die 5. Satzungsversammlung?, in: Brak Mitteilungen 6/2012, S. 262 ff. (265).

⁹ Vgl. dazu die Resolution der CCBE vom 29.11.2013: www.ccbe.eu/fileadmin/user_upload/NTCdocument/29112013_EN_CCBE_res1_1386580122.pdf.

vorzugte Arbeitsgebiete nennen zu dürfen, dürfte solchen Forderungen entgegenwirken.

Denn damit wird nicht nur dem Bedürfnis der Klienten nach erhöhter Qualität und Spezialisierung in jenen Gebieten nachgekommen, in denen es keine Fachanwälte gibt, damit eröffnet sich für jene Anwältinnen und Anwälte in eben jenen Gebieten die Möglichkeit, die Glaubwürdigkeit der «bevorzugten Arbeitsgebiete» zu erhöhen.

Auch hier sei der Blick nochmals über die Grenze nach Deutschland gewendet: Eine Umfrage aus dem Jahre 2011 (Hommerich/Kilian, Fachanwälte, Bonn 2011) zeigt, dass in Deutschland eine Mehrheit von 66 Prozent der Anwältinnen und Anwälte keine Möglichkeit des Erwerbs von Spezialisierungen mit geringeren Anforderungen als dem Fachanwaltstitel wünschten. Elf Prozent sprachen sich dafür aus – aber nur in Rechtsgebieten ohne Fachanwaltschaft.

Dass der Fachanwalt SAV nicht verwässert werden darf, versteht sich von selbst. Der Titel ist nur etwas wert, wenn dahinter auch echte Anforderungen und der Nachweis der geforderten Kompetenzen steht.

Mit einem Ausbildungsnachweis in allen übrigen Gebieten, in denen die SAV-Mitglieder «bevorzugte Arbeitsgebiete» nennen, würde diesen die Möglichkeit geboten,

sich glaubwürdiger im Markt zu profilieren, als dies heute der Fall ist. Solange nicht noch weitere Fachanwaltsgebiete zur Verfügung stehen, kann damit mindestens zu einem gewissen Grad dem Bedürfnis des Publikums, qualifizierte, permanent weitergebildete Anwälte in dem von ihnen gewünschten Fachgebiet zu finden, nachgekommen werden. Der SAV könnte damit zum Wohle aller Beteiligten zur Qualitätssteigerung beitragen. Nur eine reine Selbstdeklaration kann sich ein moderner Anwaltsverband nicht mehr leisten. Zumindest sollte diese mit dem Nachweis einer permanenten Ausbildung im betreffenden Arbeitsgebiet untermauert werden.

Das wäre immerhin schon ein Schritt Richtung glaubwürdiger Selbstdeklaration der «bevorzugten Arbeitsgebiete». Ein Schritt Richtung generelle Qualitätssteigerung, ein Schritt, mit dem sich die Anwaltsverbände von allen übrigen Rechtsdienstleistern unterscheiden könnten. Denn, machen wir uns nichts vor: Die Zukunft wird immer stärker vom Wettbewerb geprägt. Die in Europa in einzelnen Ländern immer stärker werdenden Liberalisierungstendenzen im Tätigkeitsbereich der Anwälte werden den Anwaltsverbänden und damit letztlich den Anwältinnen und Anwälten noch gewaltig zusetzen, wenn sie sich nicht rechtzeitig darauf einstellen.

Liebe Anwälte,

auch in Ihrem Business ist schnelles Internet oberstes Gesetz.

KMU Office bietet Ihrem Betrieb das perfekte Paket für Ihre Kommunikation: schnelles Internet und Gratistelefonie vom Festnetz in alle Fest- und Mobilnetze der Schweiz – alles zum Fixpreis und ohne versteckte Kosten. Mehr Informationen gibt's im nächsten Swisscom Shop und auf swisscom.ch/kmu-office



Boosten auch Sie Ihr KMU.

**KMU Office ab CHF 95.–/Mt.
Jetzt 3 Monate gratis***



Scannen für mehr Informationen.


swisscom

*Bei Abschluss eines neuen Breitbandanschlusses mit KMU Office erhalten Sie die ersten 3 Grundgebühren geschenkt. Promotion gültig bis 30.6.2014.